

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 11. Juni 1997.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr 01.08. eines Jahres - 31.07. des Folgejahres.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der Erziehung, insbesondere in der Betreuung und Förderung von Grundschulkindern unter Berücksichtigung der kulturellen Herkunft. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig, und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes.  
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich. Es bedarf lediglich einer schriftlichen Erklärung bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt oder schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.

### § 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Schuljahresbeginn per Bankeinzug erhoben. Eine Stimm-berechtigung erhält das Mitglied nach der ersten Beitragszahlung.
- (2) Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben finanziert der Verein des Weiteren durch Zuschüsse von der Stadt Kiel und dem Land Schleswig-Holstein und freiwilligen Spenden.

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

## § 5 Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Der/die Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

(2) Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein.

Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Geschäftsführers
- b) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorstandswahl
- e) Wahl der Kassenprüfer (2).

(3) Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen zu versenden. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind bzw. vertreten sind. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das seine fälligen Beiträge gezahlt hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, binnen zwei Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
- b) Mitgliedsbeiträge (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
- c) Satzungsänderung (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
- d) Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder).

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung bei dem /der ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer/in) und der/dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart/in).

(1a) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (§ 3 Abs. 5). Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Vorstandsmitglieder für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.

(5) Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand stellt einstimmig eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer/in als Angestellte(n) des Vereins ein. Dem/r Geschäftsführer/in obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie hat eine Anwesenheits-, Berichts- und Rechenschaftspflicht in den Vorstandssitzungen.

## § 8 Geschäftsführung

(1) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der/die Geschäftsführer/in benötigt für sämtliche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, die Genehmigung des Vorstandes. Dazu zählen insbesondere das Eingehen oder Beenden von Dauerschuldverhältnissen und die Vornahme von Rechtsgeschäften im Betrag von über 1.000 EUR. Weitere Einzelheiten über die Befugnisse des/r Geschäftsführer(s)/in regelt eine Vollmacht durch den Vorstand.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung sowie in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden (Schriftführer) zu unterzeichnen.

## § 10 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das bestehende Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Zastrowstr. 12, 24114 Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

A. Hackethal

1. Vorsitzende bis 26.09.17

A. Jansen

2. Vorsitzende bis 26.09.17

A. Jansen

3. Vorsitzende bis 26.09.17

A. Jansen

1. Vorsitzende ab 26.09.17

D. Krote

2. Vorsitzende ab 26.09.17

W. Haberd

3. Vorsitzende ab 26.09.17

Kiel, den 26. September 2017